Große Kreisstadt Dippoldiswalde

- Sachgebiet Ordnung und Sicherheit -

Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde

Dippoldiswalde, den 05.07.2013

EINGEGANGEN 08. JULI 2013

Bearbeiter: Frau Heinzmann
Durchwahl: 03504/649929
Fax: 03504/613311
E.Mail: odnungsamt@dippoldiswalde.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente

Steuer-Nr. : 206/149/00327
Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.Nr.: 303 0000 116 (IBAN: DE 78 8505 0300 3030 0
BLZ: 850 503 00 (BIC: OSDDDE81XXX)

Die Piraten
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Aktenzeichen
	06.05.2013	ho/heinzma.	FB1 650.33

Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum anlässlich der Bundestagswahl 2013 -Plakatierung-

Sehr geehrter Herr Schnabel,

aufgrund Ihres Antrags vom 06.05.2013 ergeht folgender:

Genehmigungsbescheid

1. Im Zeitraum vom 12. August 2013 bis 23. September 2013 gestatten wir Ihnen die Anbringung von 42 Plakatansichten im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

3. Der Genehmigungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmungen:

1. Die Plakatierung darf nur an Lichtmasten innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD-Stein kennzeichnet die Ortslage) angebracht werden.

2. Die mit diesem Bescheid ausgegebenen Aufkleber sind auf der Vorderseite jedes Plakates gut sichtbar aufzubringen. Plakate die nicht mit diesen Aufklebern versehen sind werden kostenpflichtig entfernt.

3. Zur Befestigung der Plakatansichten sind ausschließlich Kabelbinder aus Plastik zu verwenden.

4. Innerhalb des Genehmigungszeitraumes haben Kontrollen der Werbeträger auf Beschädigungen oder Defekte zu erfolgen. Gegebenfalls sind diese auszutauschen oder zu entfernen.

5. Das Anbringen von Plakattafeln an Bäumen, Bushaltestellen sowie Verkehrseinrichtungen (Verkehrzeichen, Lichtsignalanlagen, Geländern, Brückenbauwerken usw.) ist nicht statthaft.

6. Die Plakatierung wird untersagt, wenn eine konkrete Gefahr zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht, speziell in Kreuzungsbereichen sind Sichtdreiecke freizuhalten.

7. Die an Gehwegen angebrachten Werbeaufsteller müssen so befestigt sein, dass diese keine Unfallgefahr darstellen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

8. Weiterhin ist sicherzustellen, dass ab Unterkante des Werbeträgers bis Oberkante Gehweg die Mindesthöhe von 2,00 m einzuhalten ist.

9. Diese Genehmigung schließt das Anbringen von Werbeplakaten im Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Dippoldiswalde aus. Dazu zählen folgende Straßen: Altenberger Straße, Schulgässchen, Bahnhofsstraße, Pfortenberg, Karl-Marx-Platz, Kirchplatz, Schuhgasse, Herrengasse, Große und Kleine Wassergasse, Brauhofstr., Niedertorgasse, Markt, Rosengasse, Badergasse, Große Mühlstraße, Niedertorplatz sowie die Niedertorstraße. Die genauen Abgrenzungen entnehmen Sie dem Lageplan in der Anlage.

10. Während der Wahlzeit ist in und an den Gebäuden, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden, jede Art von Wahlwerbung verboten. Plakate müssen deshalb rechtzeitig aus diesem Bereich entfernt werden. Eine Aufstellung unserer Wahllokale kann Ihnen durch unsere Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

11. Als Antragsteller haben sie die Pflicht, sofort nach Beendigung der Erlaubnis, die Werbetafeln zu beseitigen. Nach Abbau der Werbeanlagen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

12. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind einzuhalten.

Begründung

I.

In Ihrem Schreiben vom 06.05.2013 beantragen Sie die Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum anlässlich der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013.

II.

Dieser Bescheid ergeht auf Grundlage des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 i.g.F. In der Sondernutzungssatzung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Dippoldiswalde vom 06. Oktober 2005 i.g.F. ist geregelt, dass die Aufstellung von Werbeplakaten einer vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde als sachlich zuständige Behörde bedarf. Die örtliche Zuständigkeit der Behörden, ist auf ihr Gemeindegebiet beschränkt. Damit ist die Große Kreisstadt Dippoldiswalde ermächtigt diesen Genehmigungsbescheid zu erstellen.

Um den Bedarf einer jeden Partei in Anbetracht der Chancengleichheit zur Aufstellung von Wahlwerbeplakaten zu gewährleisten, ist unter Berücksichtigung nach §5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) jeder Partei ein entsprechender Anteil der zur Verfügung stehenden Plakatierflächen zuzuweisen.

Wir genehmigen Ihnen die Aufstellung von 42 Plakatansichten im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und deren Ortsteile. Die Anbringung der Plakatansichten in der Zeit vom 12. August 2013 bis 23. September 2013 ist in folgenden Ortsteilen zulässig: Elend, Reichstädt, Ulberndorf, Berreuth, Oberhäslich, Reinholdshain, Malter, Paulsdorf, Seifersdorf, Reinberg einschließlich der Stadt Dippoldiswalde (außer dem historischen Stadtkern gemäß der o.g. Nebenbestimmung Nummer 9).

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass der Einsatz von einseitigen Plakaten sowie von doppelseitigen Plakaten möglich ist. Dabei kann eine Anordnung der Werbeplakate gemischt erfolgen. Eine Überschreitung der genehmigten 42 Plakatansichten ist nicht zulässig (ein doppelseitiges Plakat entspricht zwei einseitigen Plakaten).

Kostenfestsetzung

Gemäß § 14 der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde i.g.F. sind Parteien die eine Genehmigung zur Sondernutzung für die Durchführung ihrer parteilicher Aufgaben erhalten von Gebühren befreit. Damit ergeht dieser Bescheid ohne Kostennote.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, Markt 2, 01744 Dippoldiswalde, zu erheben.

Hinweis:
In der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde besteht kein Zugang für elektronisch signierte sowie für elektronisch verschlüsselte Dokumente. Dies bedeutet, dass das Einlegen eines Widerspruches per E-Mail nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Lageplan historischer Stadtkern

I. Hoffmann
stellv. Sachgebietsleiterin Ordnung und Sicherheit

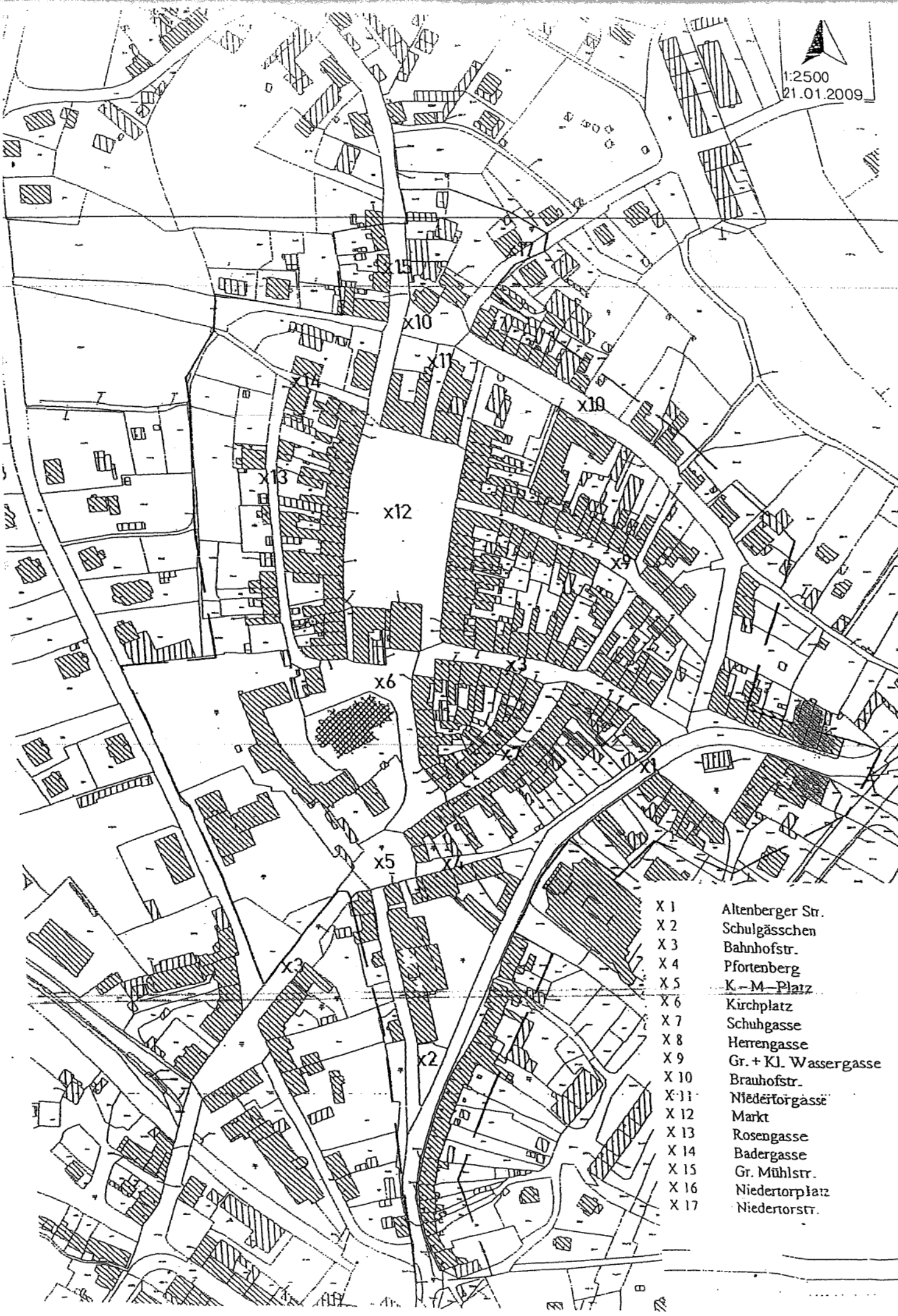
1:2500
21.01.2009
x15
x17
x10
x11
x14
x19
x13
x12
x9
x3
x6
x7
x1
x5
x4
x3
x2
X 1 Altenberger Str.
X 2 Schulgässchen
X 3 Bahnhofstr.
X 4 Pfortenberg
X 5 K.-M.-Platz
X 6 Kirchplatz
X 7 Schuhgasse
X 8 Herrengasse
X 9 Gr. + Kl. Wassergasse
X 10 Brauhofstr.
X 11 Niedertorgasse
X 12 Markt
X 13 Rosengasse
X 14 Badergasse
X 15 Gr. Mühlstr.
X 16 Niedertorplatz
X 17 Niedertorstr.